

Bedarfsanzeige/Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe

Füllen Sie dieses Formular (ohne die grau unterlegten Felder) in Druckbuchstaben aus. Bitte beachten Sie die „Hinweise zum Ausfüllen“.

Tag der Antragstellung:		Aufnehmende Stelle:		Eingangsstempel:	
Familiennamen, Vorname der Antragstellerin/des Antragstellers (Erziehungsberechtigte/r):			Telefonnummer für Rückfragen:		
Bankverbindung:	Name der Bank:		Kontoinhaber/in:		
	BIC:		IBAN:		

A. Persönliche Daten des Kindes:

Name _____ Vorname _____ Geburtsdatum _____

Anschrift (Straße Hausnummer, Postleitzahl Ort) _____

Die/Der Leistungsberechtigte besucht eine allgemein-/berufsbildende Schule eine Kindertageseinrichtung / eine Kindertagespflege

Name und Anschrift der Schule/Einrichtung: _____

Es werden folgende Leistungen für Bildung und Teilhabe nach

- § 34 i.V.m. 34a Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII)
(Berechtigte hiernach sind Leistungsberechtigte nach dem 3. und 4. Kapitel des SGB XII sowie Personen, die *nur wegen* der Kosten für Bildungs- und Teilhabemaßnahmen hilfebedürftig i.S.d. 3. und 4. Kapitel des SGB XII werden)
- § 6b Bundeskindergeldgesetz (BKGG)
(Berechtigte hiernach sind Wohngeld- und Kinderzuschlagsleistungsberechtigte)
- §§ 2 oder 3 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)
(Berechtigte hiernach sind Personen, die laufende Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten)

**Bitte
Zutreffendes
ankreuzen
und den
maßgeblichen
Leistungs-
bescheid
beifügen**

angezeigt/beantragt:

- für einen eintägigen Ausflug der Schule/Kindertageseinrichtung/Kindertagespflege
(Bitte das Elterninformationsschreiben der Schule bzw. der Kindertageseinrichtung/Kindertagespflege über Art, Dauer und Kosten des Ausfluges vorlegen.)
- für eine mehrtägige Klassenfahrt/einen mehrtägigen Ausflug
(Bitte das Elterninformationsschreiben der Schule bzw. der Kindertageseinrichtung/Kindertagespflege über Art, Dauer und Kosten der Klassenfahrt/des Ausfluges unter zusätzlicher Verwendung des Formulars „Kostenplan“ vorlegen.)
- für persönlichen Schulbedarf
(Für Kinder ab dem 15. Lebensjahr bitte eine Schulbescheinigung beifügen.)
- für Schülerbeförderung
 - Für die unter **A.** genannte Person entstehen Kosten für den Schulweg in Höhe von _____ Euro monatlich.
 - Für die unter **A.** genannte Person wird ein Zuschuss von Dritten (z. B. vom Kreis oder Land) zu den Beförderungskosten in Höhe von _____ Euro monatlich gewährt.

Fügen Sie bitte jeweils entsprechende Nachweise bei (z. B. Bescheid/Rechnung/Quittung).

- für eine ergänzende angemessene Lernförderung
(Bitte reichen Sie z. B. folgende Nachweise ein: Vorjahreszeugnis, Halbjahreszeugnis, ausgefüllter Vordruck „Bestätigung der Schule über vorübergehenden Lernförderbedarf“)

- für gemeinschaftliches Mittagessen in der Schule oder Kindertageseinrichtung/Kindertagespflege

- zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (Aktivitäten in Vereinen, Musikunterricht, Freizeiten, etc. sowie Anschaffung aktivitätsbezogener Gegenstände/Materialien)

Ich versichere, dass die vorstehenden Angaben zutreffend sind. Die umseitigen Hinweise zu den Leistungen und zum Datenschutz habe ich zur Kenntnis genommen. Eine Kopie meines vollständigen Leistungsbescheides (Wohngeldstelle, Familienkasse, Sozialamt) füge ich anliegend bei.

Ort/Datum

Unterschrift

Ort/Datum

Unterschrift der/s gesetzlichen Vertreters/in
bzw. der/des Leistungsberechtigten

Bitte senden Sie diesen Vordruck mit den erforderlichen Unterlagen an: Kreis Pinneberg, FD Soziales, Kurt-Wagener-Str. 11, 25337 Elmshorn bzw. per E-Mail als PDF an: BuT@kreis-pinneberg.de.

Hinweise zum Ausfüllen

Ausflüge der Schule/Kindertageseinrichtung/Kindertagespflege

Berücksichtigungsfähig sind sowohl Kosten für eintägige Fahrten der Schule im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen als auch entsprechende Fahrten von Kindertageseinrichtungen/Kindertagespflege. Veranstaltungen auf dem jeweiligen Einrichtungsgelände (Projekttag, etc.) können nicht berücksichtigt werden.

Klassenfahrten

Berücksichtigungsfähig sind sowohl Kosten für mehrtägige Fahrten der Schule im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen als auch entsprechende Fahrten von Kindertageseinrichtungen/Kindertagespflege. Veranstaltungen auf dem jeweiligen Einrichtungsgelände bzw. dessen unmittelbaren Nahbereich (Projektwoche, etc.) können nicht berücksichtigt werden.

Persönlicher Schulbedarf

Bedarfe für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf werden bei Schülerinnen und Schülern im ersten und zweiten Schulhalbjahr jeweils pauschal in der gesetzlich vorgesehenen Höhe anerkannt und zu Beginn des jeweiligen Schulhalbjahres ausgezahlt.

Schülerbeförderung

Berücksichtigt werden die für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs entstehenden Beförderungskosten, soweit diese nicht durch Zuschüsse Dritter gefördert werden.

Ergänzende angemessene Lernförderung

Bitte fügen Sie dem Antrag den von der/dem Klassen-/Fachlehrer/in ausgefüllten Vordruck „Lernförderung“ bei. Ein Bedarf kann nur berücksichtigt werden, wenn eine notwendige Lernförderung nicht bereits im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe über das Jugendamt aufgrund besonderer Fallgestaltungen (z. B. gesundheitliche Gründe) erfolgt.

Gemeinschaftliches Mittagessen in der Schule/Kindertageseinrichtung/Kindertagespflege

Bitte bestätigen Sie durch Ankreuzen, dass die Schülerin/der Schüler regelmäßig am gemeinschaftlichen Mittagessen teilnimmt.

Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

Für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft werden pauschal 15 Euro monatlich berücksichtigt. Für den gesamten Bewilligungszeitraum wird ein Pauschalbetrag in entsprechender Höhe zur Verfügung gestellt.

Allgemeine Informationen

- Leistungen -ohne die Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben- können nur für Schüler*innen bewilligt werden, wenn diese eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und -im Falle von Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem BKGG- keine Ausbildungsvergütung erhalten. Im Übrigen kommen entsprechende Leistungen zusätzlich auch für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung/Kindertagespflege besuchen in Betracht, soweit diese nicht ausdrücklich Schülerinnen und Schülern vorbehalten sind.
- Die Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben können nur für Kinder und Jugendliche erbracht werden, die noch nicht volljährig (unter 18 Jahre) sind.

Hinweise zum Datenschutz

Die Daten unterliegen dem Sozialgeheimnis. Ihre Angaben werden aufgrund §§ 60 bis 65 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) und §§ 67a, b, c Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) für die Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) erhoben.

Weitere Informationen sowie Formulare unter www.kreis-pinneberg.de/BuT.